



Bern, 2.4.2020

Information

COVID-19; Einfuhren von Schutzbekleidung / Schutzmaterial für die Bevölkerung, die für die Kantone und den Bund bestimmt sind

Gemäss Artikel 29 Zollverordnung (SR 631.01) sind u.a. Einfuhren von Schutzbekleidung und anderem Schutzmaterial für die Bevölkerung (z. B. Hygienemasken, Einweghandschuhe, Schutz-Kittel), die für die Kantone oder den Bund bestimmt sind, zollfrei. Auf die förmliche Bewilligung wird bis auf Weiteres verzichtet. In Abweichung zu den Vorschriften gemäss D 18 Ziffer 1.6.2.2.

Voraussetzungen für die zollfreie Abfertigung

- a) Waren sind direkt für einen Kanton oder den Bund bestimmt (Importeur = kantonale oder Bundesstelle):
 - >> zollfreie Zulassung ohne Bewilligung und ohne Bestätigung.
- b) Waren werden über einen Importeur eingeführt:
 - >> zollfreie Zulassung ohne Bewilligung, aber mit Bestätigung einer kantonalen oder Bundesstelle (z.B. Email), woraus hervorgeht, dass die Waren für einen Kanton oder den Bund bestimmt sind.

Die Mehrwertsteuer ist in jedem Fall geschuldet.

Als kantonale oder Bundesstelle gelten z.B. die Armeeapotheke oder eine Amtsstelle der kantonalen Gesundheitsdirektion, wie die Kantonsapotheke. Die Kantonsspitäler oder andere Kliniken gehören jedoch nicht dazu.